

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.

Vom 8. Oktober 1991 (KWMBI II S. 945)

geändert durch Satzungen vom
4. August 1998 (KWMBI II S. 1313)
20. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 817)
30. Juli 2004 (KWMBI II S. 2396)
1. August 2006
29. Januar 2007
16. Mai 2008
7. Januar 2009
16. Juli 2009
8. Juli 2010

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bedeutung der Promotion

(1) Die Universität Erlangen-Nürnberg verleiht durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie die akademischen Grade eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung in den in einem der in § 6 bestimmten Fächer.

§ 2

Prüfungsorgane

(1) Die Prüfungsorgane sind
1. der Promotionsausschuss nach § 3 und
2. die Prüfungskommission nach § 5.

(2) Für den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung in den nach dieser Prüfungsordnung zu bildenden Gremien sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung und für den Geschäftsgang ist Art. 41 BayHSchG anzuwenden.

§ 3

Der Promotionsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Promotion zum Dr. phil. wird ein Promotionsausschuss bestellt. ²Ihm gehören fünf Vertreter an, die verschiedenen Departments angehören sollen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Ersatzmitglied gewählt. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Promotionsausschusses können nur Universitätsprofessoren gewählt werden.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für jeweils ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(7) ¹Dem Promotionsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet den Fachbereichsräten über seine Tätigkeit und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung, insbesondere zur Veränderung des Fächerkatalogs in § 6 Abs. 1.

(8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein. ²Er entscheidet, soweit dies die Promotionsordnung vorsieht. ³Er kann ihm obliegende Aufgaben auf Mitglieder des Promotionsausschusses zur Erledigung übertragen. ⁴Der Promotionsausschuss kann, soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss.

(9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Gutachter und Prüfer

¹Zu Gutachtern und Prüfern können im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die an der Universität Erlangen-Nürnberg ein in § 6 Abs. 1 aufgeführtes Fach vertreten. ²Soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist, können mit Zustimmung des Promotionsausschusses im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit auch andere

Hochschullehrer sowie Professoren im Ruhestand zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden.

§ 5

Die Prüfungskommission

(1) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein. ²Der Dekan ist über jedes Promotionsverfahren zu unterrichten; er hat das Recht an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen. ³Die Prüfungskommission besteht aus den für die Beurteilung der Dissertation bestellten Gutachtern und zusätzlich für die mündliche Prüfung einem Vertreter eines mit der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfung abgeschlossenen weiteren Studienfaches oder eines mit dem Bachelor abgeschlossenen zweiten Studienfaches oder eines dem Promotionsfach benachbarten Faches aus dem Fächerkatalog nach § 6 Abs. 1. ⁴Ist an einem Promotionsverfahren ein auswärtiger Gutachter beteiligt, tritt, wenn dieser an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, an seine Stelle ein weiterer Vertreter eines der mit der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfung oder mit dem Bachelor abgeschlossenen Studienfaches. ⁵Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überträgt einem Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz. ⁶Die Gutachter und Prüfer werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. ⁷Der Bewerber hat für die Bestellung der Gutachter und Prüfer ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Für die Begutachtung der Dissertation werden ein Erstgutachter und ein Zweitgutachter bestellt. ²Je nach Gegenstand der Dissertation können bis zu zwei weitere Gutachter bestellt werden. ³Bei Bewertungsdifferenzen zwischen Erst- und Zweitgutachter muss ein dritter Gutachter bestellt werden.

(3) ¹Als Erstgutachter wird ein fachlich zuständiger Prüfungsberechtigter nach § 4 Satz 1 bestellt. ²Wird die Dissertation im Zeitpunkt der Einreichung des Promotionsgesuchs von einem Prüfungsberechtigten nach § 4 Satz 1 oder einem Prüfungsberechtigten, der noch nicht länger als ein Jahr aus der Universität Erlangen-Nürnberg ausgeschieden ist, betreut, so soll dieser als Erstgutachter bestellt werden.

(4) Mindestens ein Gutachter und ein Prüfer müssen Universitätsprofessoren sein und die in § 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) ¹Jeder Prüfungsberechtigter nach § 4 Satz 1 hat das Recht, während der Auslagefrist nach § 12 Abs. 5 ein Sondergutachten anzumelden. ²Das Sondergutachten muss spätestens zwei Wochen nach seiner Anmeldung vorgelegt werden und wird den Prüfungsberechtigten eine Woche lang durch Auslage zugänglich gemacht.

§ 6

Promotionsfächer

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg kann in den folgenden, durch einen Universitätsprofessor vertretenen Fächern der Grad eines Dr. phil. erworben werden:

1. Philosophie
2. Psychologie
3. Psychogerontologie
4. Pädagogik
5. Grundschulpädagogik und -didaktik
6. Sportwissenschaft
7. Soziologie
8. Politische Wissenschaft

9. Wirtschaftswissenschaften
10. Didaktik der Arbeitslehre
11. Alte Geschichte
12. Mittlere Geschichte
13. Bayerische und Fränkische Landesgeschichte
14. Neuere und Neueste Geschichte
15. Osteuropäische Geschichte
16. Didaktik der Geschichte
17. Landes- und Volkskunde
18. Ur- und Frühgeschichte
19. Klassische Archäologie
20. Kunstgeschichte
21. Musikwissenschaft
22. Kunsterziehung
23. Musikpädagogik
24. Vergleichende Literaturwissenschaft
25. Angewandte Sprachwissenschaft
26. Linguistische Informatik
27. Buchwissenschaft
28. Griechisch
29. Latein
30. Mittel- und Neulatein
31. Indogermanistik
32. Indoiranistik
33. Semitische Philologie
34. Islamwissenschaft
35. Assyriologie
36. Sinologie
37. Japanologie
38. Galloromanische Philologie
39. Italo-romanische Philologie
40. Iberoromanische Philologie
41. Slavische Philologie
42. Anglistik
43. Amerikanistik
44. Didaktik der englischen Sprache und Literatur
45. Nordische Philologie
46. Germanische und Deutsche Philologie
47. Germanistische Linguistik
48. Neuere deutsche Literaturwissenschaft
49. Theater- und Medienwissenschaft
50. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
51. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
52. Geographie
53. Didaktik der Geographie
54. Didaktik der Mathematik
55. Didaktik der Physik
56. Didaktik der Chemie
57. Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts
58. Katholische Theologie
59. Christliche Archäologie
60. Didaktik der Informatik
61. Religionswissenschaft
62. Geschichte der Medizin
63. Ethik in der Medizin

(2) ¹Promotionsfach ist das Fach, aus dessen Bereich das Thema der Dissertation entnommen ist. ²Ist die fachliche Zuordnung der Dissertation zweifelhaft, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter.

(3) Der Promotionsausschuss kann nach Maßgabe des bisherigen Studiums des Bewerbers ein in Abs. 1 nicht genanntes, an der Universität Erlangen-Nürnberg durch einen Universitätsprofessor vertretenes Fach als Promotionsfach zulassen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. Die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung.

2. ¹Ein mit der Magisterprüfung, der Masterprüfung, der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule oder ein mit der Masterprüfung abgeschlossenes Studium an einer deutschen Fachhochschule. ²Die Magister-, Master-, Diplom- oder Zulassungsarbeit zur Staatsprüfung muss mindestens mit der Note "gut" bewertet worden sein; in begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss hiervon Ausnahmen zulassen. ³Das Promotionsfach muss in der Abschlussprüfung enthalten oder abgeschlossener (Teil-)Studiengang sein. ⁴Wer eine Fachdidaktik als Promotionsfach wählt, muss den Abschluss des Studiums eines Unterrichtsfaches in der zugehörigen Fachwissenschaft auf dem Niveau eines mindestens nicht vertieften Lehramtsstudiums nachweisen. ⁵Weist der Bewerber in einem der in § 6 Abs. 1 genannten Fächer ein zusätzliches wissenschaftliches Studium von mindestens sechs Semestern nach, das er als Promotionsfach wählt, so kann der Promotionsausschuss neben den in Satz 1 genannten Universitätsabschlüssen auch andere vergleichbare Universitätsabschlüsse ohne Rücksicht auf die Fächer, in denen die Abschlussprüfung abgelegt wurde, als Zulassungsvoraussetzung anerkennen. ⁶Über das Ausreichen und die Einschlägigkeit des zusätzlichen Studiums entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

3. Der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß den Absätzen 3 bis 7.

4. Die Vorlage der Dissertation gemäß § 12.

5. Der Bewerber darf nicht diese oder eine gleichartige Promotionsprüfung nicht bestanden haben.

(2) ¹Eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Abschlussprüfung wird bei Gleichwertigkeit anerkannt; entsprechendes gilt für im Ausland erbrachte Studienzeiten und Studienleistungen. ²Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss.

(3) Sind für die erfolgreiche wissenschaftliche Behandlung des Themas der Dissertation nach Festlegung des Betreuers Kenntnisse einer bestimmten Fremdsprache erforderlich, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse zu erbringen.

(4) ¹In folgenden Fächern ist der Nachweis von gesicherten Lateinkenntnissen zu erbringen: Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte,

Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Landes- und Volkskunde, Klassische Archäologie, Musikwissenschaft, Griechisch, Latein, Mittel- und Neulatein, Indogermanistik, Indoiranistik, Germanische und Deutsche Philologie, Slavische Philologie. ²Im Fach Slavische Philologie kann der Nachweis von Kenntnissen im Altgriechischen an die Stelle des Nachweises von gesicherten Lateinkenntnissen treten.

(5) In folgenden Fächern ist der Nachweis von Altgriechischkenntnissen zu erbringen: Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Indogermanistik, Latein.

(6) ¹Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen ist durch Schulunterricht von fünf aufsteigenden Jahren erbracht, wenn im Abschlusszeugnis die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Latein und Altgriechisch werden durch gesicherte Lateinkenntnisse beziehungsweise Graecum oder eine gleichwertige Prüfung der Universität Erlangen-Nürnberg nachgewiesen. ³Kenntnisse anderer Fremdsprachen können auch durch die "Elementare Fremdsprachenprüfung (UNICERT II)" des Sprachenzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg nachgewiesen werden. ⁴Kenntnisse in Deutsch als Fremdsprache werden durch die am Sprachenzentrum abgenommene Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nachgewiesen. ⁵Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(7) Die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß Abs. 1 Nr. 2 erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 8 bestanden hat; die Zulassung ist auf die Fächer beschränkt, die Gegenstand der Promotionseignungsprüfung waren.

(8) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 kann vor Eröffnung des Promotionsverfahrens vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Antrag geprüft und ggf. bescheinigt werden.

§ 8

Die Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Auf Antrag können Absolventen eines anderen als in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Diplom- oder Masterstudiengangs zur Promotionseignungsprüfung zugelassen werden. ²Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Der Antrag auf Ablegung der Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Antragstellers Aufschluss gibt,
2. Nachweise und Zeugnisse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie das Abschlusszeugnis der Fachhochschule,
3. die Angabe des Promotionsfaches gemäß § 6 Abs. 1,
4. eine Erklärung, ob der Antragsteller sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, 1. Halbsatz nicht erfüllt,

2. der Antragsteller die Unterlagen nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht vorlegt oder die Angaben und die Erklärungen nach den Abs. 2 Nrn. 3 und 4 nicht abgegeben hat,
3. der Antragsteller bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat,
4. der Antragsteller zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG unwürdig ist.

(4) ¹Ist der Antragsteller zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, sorgt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung zu treffenden Entscheidungen.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit im Promotionsfach, für deren Bearbeitung gemäß Abs. 7 ein Zeitraum von vier Monaten vorgesehen ist, und
2. einer mündlichen Prüfung im Promotionsfach.

²Ziel der Promotionseignungsprüfung ist es, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Promotionsfachs festzustellen. ³In der schriftlichen Hausarbeit soll der Antragsteller insbesondere zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Promotionsfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die schriftliche Hausarbeit angenommen ist.

(6) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von einem gemäß § 4 Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter des Promotionsfaches nach Anhörung des Antragstellers gestellt. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses weist dem Antragsteller das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ³Thema und Aufgabenstellung sollen so begrenzt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von vier Monaten möglich ist. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ⁵Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Gutachtern, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der Gutachter und Prüfer gemäß § 4 Satz 1 bestellt, beurteilt und mit "angenommen" oder "abgelehnt" bewertet. ⁶Sie ist angenommen oder abgelehnt, wenn beide Gutachter die gleiche Bewertung vorschlagen. ⁷Lehnt einer der Gutachter die schriftliche Hausarbeit ab, trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁸Die schriftliche Hausarbeit gilt als abgelehnt, wenn der Antragsteller sie nicht fristgerecht einreicht. ⁹Ist die schriftliche Hausarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(7) ¹Nach Annahme der schriftlichen Hausarbeit hat sich der Antragsteller der mündlichen Prüfung innerhalb eines halben Jahres zu unterziehen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Gutachter und Prüfer nach § 4 Satz 1 und bestellt einen der Prüfer zum Vorsitzenden. ⁴Die Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. ⁵Jeder Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Antragstellers den Anforderungen nach Abs. 6 Satz 2 genügen. ⁶Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, so ist die Promotionseig-

nungsprüfung nicht bestanden. ⁷Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung mit einer Frist von einer Woche geladen. ⁸Erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.

(8) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens eingereicht werden, sofern dem Antragsteller nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene schriftliche Hausarbeit wird für das zweite Prüfungsverfahren anerkannt.

(9) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Antragsteller eine vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschriebene Bescheinigung, die gemäß § 7 Abs. 8 zur Zulassung zum Promotionsverfahren in dem für die Promotionseignungsprüfung gewählten Fach berechtigt.

§ 9

Das Zulassungsgesuch

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Promotionsausschuss einzureichen.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt.
2. Ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.
3. Nachweise und Zeugnisse über die geforderte Vorbildung nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2.
4. Das Studienbuch oder entsprechende Studiennachweise.
5. Die Bescheinigung über die Promotionseignungsprüfung im Falle des § 7 Abs. 9.
6. Nachweise der gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse.
7. Eine wissenschaftliche Abhandlung in drei Exemplaren, die als Dissertation dienen soll, sowie gegebenenfalls die Zustimmung des Betreuers zur Abfassung der Dissertation in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache.
8. Eine Erklärung an Eides statt, dass der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt, alle aus Quelle und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und auch die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat.
9. Eine Versicherung, dass die wissenschaftliche Abhandlung oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorlagen und dass die Abhandlung nicht mit einer früher abgefassten Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch ist.
10. Eine Erklärung, ob der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule einen philosophischen Doktorgrad erworben oder sich erfolglos um einen solchen beworben hat.
11. Die Angabe des Promotionsfachs.
12. Die Angabe der gewünschten Gutachter und Prüfer sowie gegebenenfalls die Angabe des Betreuers der Dissertation.

²Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 10

Die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²Er kann den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) ¹Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Zulassungsantrags über

1. die Wahl eines Fachs nach § 6 Abs. 3,
2. die fachliche Zuordnung des Themas einer Dissertation nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
3. die Anerkennung vergleichbarer Universitätsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4,
4. die Anerkennung von Sprachkenntnissen gemäß § 7 Abs. 7.

²Anträge nach Satz 1 sollen frühzeitig, möglichst schon vor Anfertigung der Dissertation gestellt werden.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt oder
2. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
3. bereits den gleichen Doktorgrad anderweitig erworben oder ein entsprechendes Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder
4. der Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG unwürdig ist.

²Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist der Bewerber zugelassen, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüfungskommission gemäß § 5 ein und teilt dies dem Bewerber mit der Zulassung schriftlich mit.

(5) Der Bewerber kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(6) Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ein Gutachten vorliegt oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 11

Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind erforderlich:

1. Eine wissenschaftliche Abhandlung, die als Dissertation dienen soll,
2. die mündliche Prüfung gemäß § 13,
3. die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 12

Die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige Abhandlung darstellen und wissenschaftlich beachtenswert sein. ²Sie darf nicht mit einer früher abgefassten Magister-, Diplom-, Master- oder Zulassungsarbeit beziehungsweise einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen.

(2) ¹In den Promotionsfächern Psychologie, Psychogerontologie und Sportwissenschaft kann anstelle einer Dissertationsschrift eine Mehrzahl (mindestens drei) bereits in hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze eingereicht werden (kumulative Dissertation). ²Mindestens eine der Publikationen muss in Erstautorenschaft verfasst sein. ³Für Publikationen in Mitautorenschaft ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Teile der Publikation von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller stammen. ⁴Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren schriftlich zu bestätigen. ⁵Im Fall der kumulativen Dissertation ist zusätzlich eine längere Darstellung von ca. 30 Seiten Mindestumfang zu verfassen, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. ⁶Die eingereichten Publikationen und die zusätzliche Darstellung müssen zusammengenommen eine selbständige und wissenschaftlich beachtliche Leistung darstellen. ⁷Neben der inhaltlichen Qualität der eingereichten Aufsätze als wesentlichem Kriterium sollen auch die Anzahl der Aufsätze, gemäß Satz 1 der Rang der Publikationsorgane sowie ggf. die Zahl und Anordnung der Ko-Autoren bei der Notengebung berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Mit schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die Dissertation auch in englischer Sprache abgefasst werden. ³Über die Abfassung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers. ⁴Der Antrag ist vor Anfertigung der Dissertation zu stellen. ⁵Die Abfassung der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache darf ihre vollständige und angemessene Begutachtung nicht beeinträchtigen. ⁶Jede Dissertation muss eine kurze Zusammenfassung enthalten, die in englischer Sprache abgefasst sein kann. ⁷Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen deutschen Zusammenfassung zu versehen. ⁸Das Titelblatt ist nach dem vom Promotionsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten.

(4) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt die gemäß § 5 bestellten Gutachter, je ein wissenschaftliches Gutachten in angemessener Frist vorzulegen, aus dem der wissenschaftliche Wert der Dissertation hervorgeht. ²Soll die Erteilung der Druckerlaubnis gemäß § 16 Abs. 3 von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden, sind entsprechende Auflagen von den Gutachtern als solche zu bezeichnen und in einer Liste aufzuführen, die dem Bewerber nach bestandener mündlicher Prüfung bekannt zu geben ist.

(5) ¹Jeder Gutachter empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine der folgenden Notenstufen vor:

1 = magna cum laude (sehr gut),

2 = cum laude (gut),

3 = rite (genügend),

4 = insuffizienter (ungenügend).

²Im Falle der Ablehnung (insuffizienter) kann der Gutachter empfehlen, dass die Abhandlung zur Überarbeitung zurückgegeben wird. ³Bei Bewertungsdifferenz gilt § 5 Abs. 2 Satz 3. ⁴Bewerten alle Gutachter die Dissertation mit "insuffizienter", ist sie abgelehnt. ⁵Für besonders hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat

1* = summa cum laude (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden.

(6) Ist die Dissertation nicht gemäß Abs. 4 Satz 4 abgelehnt, so wird sie mit dem Gutachten allen Prüfungsberechtigten nach § 4 Satz 1 durch Auslage im zuständigen Dekanat und Benachrichtigung mindestens 14 Tage, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zugänglich gemacht.

(7) Wenn alle Gutachter die Annahme der Dissertation mit der gleichen Note vorschlagen und kein Sondergutachten vorliegt, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter.

(8) Wenn ein Sondergutachten vorliegt oder ein Drittgutachter gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 bestellt wurde, oder wenn die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bestellten Gutachter abweichende Noten vorschlagen, entscheidet der Promotionsausschuss unter Würdigung der Gutachten über Annahme und Bewertung der Dissertation; dabei gelten die in Abs. 4 Satz 1 genannten Notenstufen.

(9) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest und lädt den Bewerber hierzu mindestens 14 Tage vorher ein.

(10) ¹Ist die Dissertation gemäß Abs. 4 Satz 4 oder gemäß Abs. 7 abgelehnt, so hat der Bewerber die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres, gerechnet ab der Bekanntgabe der Ablehnung, eine neue Dissertation vorzulegen. ²Die Absätze 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 3 bis 5 sowie Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend. ³Wenn der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht einreicht oder die neue Dissertation abgelehnt wird, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(11) ¹Anstelle der Ablehnung kann der Promotionsausschuss im Falle des Abs. 4 Satz 2 die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, zurückgeben. ²Abs. 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Ablehnung oder den Beschluss gemäß Abs. 10 Satz 1 mit. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt bei den Promotionsakten.

§ 13

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation abgelegt. ²Sie dient dem Nachweis, dass der Bewerber zum wissenschaftlichen Gespräch fähig ist, das Ge-

biet seiner Dissertation beherrscht, sich in weiteren davon berührten Gebieten des Promotionsfaches auskennt und Bezüge zu benachbarten Disziplinen herstellen kann.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Vorsitz des zuständigen Dekans oder eines von ihm beauftragten Mitglieds der Prüfungskommission durchgeführt. ²Sie soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern und spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³An der mündlichen Prüfung dürfen als Zuhörer Personen teilnehmen, die nach § 4 Satz 1 prüfungsberechtigt sind oder die im Promotionsverfahren zum Gutachter bestellt worden sind. ⁴Nach Anmeldung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission und mit Zustimmung des Bewerbers können auch andere Doktoranden der zuständigen Fakultät als Zuhörer teilnehmen. ⁵Zuhörer sind von der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Bewerber mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung. ²Zugleich fordert er ihn auf, binnen einer Woche die Thesen einzureichen, die Gegenstand der Disputation sein sollen.

(4) ¹Gegenstand der Disputation sind mindestens drei Thesen, die der Bewerber vorher schriftlich einreicht (gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen). ²Die Thesen müssen sich auf das Promotionsfach beziehen und sollen auch fachübergreifende Aspekte enthalten. ³Eine der Thesen muss sich auf die Dissertation beziehen; die anderen Thesen sollen davon inhaltlich klar unterschieden sein. ⁴Die Disputation wird mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer eröffnet, in dem der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation erläutert. ⁵Daran schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch an, das von den Thesen des Bewerbers ausgeht und das fachübergreifende Aspekte einschließen soll.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Ergebnis; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission setzt eine der Notenstufen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 fest. ³Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note "4 = insuffizienter (ungenügend)" lautet.

§ 14

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt oder von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 15

Das Gesamtergebnis

(1) ¹Das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorläufig festgestellt und vom Vorsitzenden des Promotionsaus-

schusses endgültig festgesetzt. ²In das Gesamtergebnis gehen die Noten der Dissertation mit doppeltem und der mündlichen Prüfung mit einfachem Gewicht ein. ³Dabei wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, weitere Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Die Gesamtleistung wird wie folgt bewertet:

| | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1,0 - 1,5 | = | magna cum laude |
| 1,6 - 2,5 | = | cum laude |
| 2,6 - 3,5 | = | rite |

(2) Die Gesamtleistung wird mit summa cum laude (ausgezeichnet) bewertet, wenn die Dissertation mit summa cum laude (ausgezeichnet) und die mündliche Prüfung mit magna cum laude (sehr gut) bewertet sind.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Zu diesem Zweck muss er innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen der mündlichen Prüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 80 gebundene Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. sechs gebundene Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
3. sechs gebundene Exemplare des Buches oder der CD-ROM der Buchversion, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder wenn eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird und der Verlag oder die Druckerei im zweiten Fall sich verpflichten, die Arbeit wenigstens vier Jahre lang zu speichern und jederzeit auf Abruf ab 30 Exemplaren nachzudrucken, auf der Rückseite des Titelblattes beziehungsweise der Eingangsseite der CD-ROM die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes ausgewiesen ist, oder
4. sechs gebundene Exemplare sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 4 muss der Bewerber der Universität Erlangen-Nürnberg das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁴In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 muss der Bewerber der Universitätsbibliothek bis zu 20 weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis anbieten.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers um bis zu zwei weitere Jahre verlängern.

(3) ¹Die Dissertation muss als solche der Universität Erlangen-Nürnberg kenntlich gemacht sein; weicht der Titel der veröffentlichten Fassung ab, ist der ursprüngliche Titel der Dissertation zu vermerken. ²Vor der Veröffentlichung obliegt es dem Bewerber, die Dissertation den Gutachtern zur Überprüfung der Druckfertigkeit vorzulegen und ihr schriftliches Einverständnis mit der Veröffentlichung einzuholen. ³Nach Vorliegen der Erklärung der Gutachter erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis.

§ 17

Vollzug der Promotion

(1) Aufgrund einer Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare (gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2) erhält der Bewerber die Promotionsurkunde.

(2) ¹Die Promotionsurkunde enthält das Thema der Dissertation, das Gesamtergebnis der Promotion, den Tag der mündlichen Prüfung sowie das Promotionsfach. ²Sie kann einen fachübergreifenden Forschungsschwerpunkt der Promotion herausheben. ³Sie wird vom Rektor der Universität und vom zuständigen Dekan unterzeichnet.

(3) Die Promotionsurkunde kann ausgehändigt werden, wenn der Bewerber die Druckerlaubnis erhalten hat und in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Für besondere wissenschaftliche oder kulturelle Verdienste kann unter Verzicht auf den Nachweis der Promotionsvoraussetzungen und der Promotionsleistungen der akademische Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verliehen werden (Ehrenpromotion).

(2) ¹Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber entscheidet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie auf Antrag des Dekans; der Antrag muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sein. ²Das Vorschlagsrecht hat allein der Dekan. ³Bei der Vorbereitung der Entscheidung wirkt der Promotionsausschuss beratend mit.

(3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch Überreichung einer vom Rektor der Universität und dem Dekan der die Ehrenpromotion vollziehenden Fakultät unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Grades eines Dr. phil.

(1) Der Promotionsausschuss erklärt die Promotion für ungültig, wenn sich eine der nach § 9 abzugebenden Erklärungen nachträglich als unwahr erweist.

(2) ¹Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 16 Abs. 1 nicht innerhalb von 4 Jahren nach der mündlichen Prüfung erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Im Fall der Nichterfüllung nach § 17 Abs. 3 wird die Promotion für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde eingezogen.

(3) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Grades eines Dr. phil. nach Art. 69 BayHSchG.

II. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität

§ 20

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität / Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(2) Ein gemeinsames, mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität / Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. der Kandidat sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch an der ausländischen Universität / Fakultät zur Promotion zugelassen ist.

(3) ¹Die Dissertation kann an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie oder an der ausländischen Universität / Fakultät vorgelegt werden. ²§ 12 Abs. 1 Satz 2 gilt insoweit nicht.

(4) Wird die Dissertation an der nach der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vorgelegt, ist § 21 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität/ Fakultät vorgelegt, gilt § 22.

(5) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität / Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 21

(1) ¹Soll die Dissertation an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vorgelegt werden, so wird sie durch einen von der zuständigen Fakultät bestimmten Hochschullehrer und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität / Fakultät betreut. ²§ 4 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 4 Satz 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation im Verfahren nach § 12 Abs. 3 bis 7 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität / Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) ¹Erteilt die ausländische Universität / Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach § 13 statt. ²Dazu bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität / Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern des Prüfungskollegiums.

(5) Ist die Dissertation nach Abs. 3 angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 22

(1) ¹Soll die Dissertation an der ausländischen Universität / Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität / Fakultät und einen von der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestimmten Hochschullehrer betreut. ²Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität / Fakultät Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 4 Satz 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität / Fakultät angenommen, so wird sie dem Promotionsausschuss zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Stimmt der Promotionsausschuss zu, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität / Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(5) In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der Betreuer und ein weiterer Hochschullehrer, der von der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestimmt wird, dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören müssen.

(6) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität / Fakultät angenommen, verweigert jedoch der Promotionsausschuss die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität / Fakultät fortgesetzt.

§ 23

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und der ausländischen Universität / Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität / Fakultät erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und der ausländischen Universität/ Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Dr. phil. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 20 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 24

(1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 21 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 16 sowie den nach § 20 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) ¹Bei einer Promotion im Verfahren nach § 22 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 20 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare dem Promotionsausschuss zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Philosophisch Fakultät und Fachbereich Theologie kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 23 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

III. Abschnitt: Graduiertenschule

§ 25

Aufgaben der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie dient der Förderung von Promovierenden, die den Grad eines Dr. phil. erwerben wollen, durch intensive wissenschaftliche und forschungspraktische Betreuung und durch disziplinären wie interdisziplinären wissenschaftlichen Austausch.

(2) Die Graduiertenschule erfüllt ihre Aufgabe mit der Durchführung von Promotionsprogrammen.

§ 26

Leitung der Graduiertenschule

¹Die Graduiertenschule wird von einem Vorstand geleitet. ²Der Vorstand der Graduiertenschule besteht aus dem um die Sprecher der Promotionsprogramme erweiterten Promotionsausschuss. ³Dem Vorstand der Graduiertenschule, der mindestens einmal im Jahr zusammentritt, obliegt es, allgemeine Fragen der Graduiertenschule zu erörtern und ggf. Verbesserungsvorschläge zu machen. ⁴Die Sprecher der Promotionsprogramme berichten dem Vorstand einmal pro Jahr über die Durchführung des Programms.

§ 27

Promotionsprogramme

(1) ¹Ein Promotionsprogramm steckt ein fachbezogenes oder fächerübergreifendes Forschungsfeld ab und definiert, durch welche Studien die Promovierenden, deren Dissertationsthemen in dieses Feld fallen, bei der Durchführung ihres Promotionsvorhabens gefördert und unterstützt werden. ²Jedes Promotionsprogramm ist so ausgelegt, dass das Promotionsstudium mit der Doktorarbeit in der Regel innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann. ³Ein Promotionsprogramm soll Studien vorsehen, die über den Rahmen der einzelnen Dissertationsthemen hinausgehen.

(2) ¹Eine Liste der jeweils aktuellen Promotionsprogramme wird beim Vorstand der Graduiertenschule geführt und in geeigneter Weise veröffentlicht. ²Dasselbe gilt für die inhaltlichen Beschreibungen der Promotionsprogramme.

§ 28

Einrichtung, Trägerschaft und Beendigung von Promotionsprogrammen

¹Ein Promotionsprogramm muss von mindestens zwei Hochschullehrern getragen werden, die Promotionsberechtigung besitzen und in der Regel beide beamtet sind.

²Ein Promotionsprogramm muss beantragt werden und wird vom Promotionsausschuss genehmigt. ³Ein Promotionsprogramm endet, wenn durch Ausscheiden von Trägern das Programm nicht mehr durchgeführt werden kann, oder durch Beschluss der Träger des Programms oder bei Auslaufen einer externen Förderung (z.B. für Graduiertenkollegs). ⁴Für die dann noch nicht promovierten Absolventen des Programms sind Übergangsregelungen zu treffen. ⁵Bestehende oder neu eingerichtete Graduiertenkollegs und etablierte sowie neue Forschungszentren können als Promotionsprogramme der Graduiertenschule genehmigt und geführt werden.

§ 29

Durchführung der Promotionsprogramme und der Promotion

¹Die Durchführung der Promotionsprogramme obliegt den Trägern der Programme.

²Die Durchführung der Promotionen nach der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. obliegt dem Promotionsausschuss.

§ 30

Aufnahme in die Graduiertenschule

(1) ¹Wer die formalen Voraussetzungen für eine Promotion erfüllt, kann die Aufnahme in ein Promotionsprogramm beantragen. ²Über die Aufnahme entscheiden die Träger des betreffenden Promotionsprogramms (ggf. dessen Sprecher).

(2) ¹Die Stipendiaten eines Graduiertenkollegs sind in die Graduiertenschule aufgenommen, wenn das Kolleg als Promotionsprogramm anerkannt ist. ²Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Promotionsprogramme ist für die in dieses Programm aufgenommenen Promovierenden Pflicht.

(3) Eine Promotion zum Dr. phil. außerhalb der Graduiertenschule ist weiterhin möglich.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

(2) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 30. September 1974 (KMBI II 1975 S. 195), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 1980 (KMBI II S. 137), außer Kraft.

(3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihren ersten Universitätsabschluss nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 erlangt haben, können drei Jahre nach Inkrafttre-

ten dieser Promotionsordnung an Stelle der Zulassungsbestimmungen des § 7 die entsprechenden Bestimmungen des § 7 der bisher geltenden Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

(4) Die Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien nach der sechsten Änderungssatzung finden erstmals nach Ablauf der regulären Amtszeit des bestehenden Promotionsausschusses Anwendung; die Amtszeit der Mitglieder des bestehenden Promotionsausschusses bleibt von dieser Änderungssatzung unberührt.

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 8. Oktober 1991.